



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 53/22

vom  
6. Juli 2022  
in der Strafsache  
gegen

wegen Betruges u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und des Beschwerdeführers am 6. Juli 2022 gemäß § 349 Abs. 4 StPO beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Kassel vom 18. November 2021, soweit es ihn betrifft, mit den Feststellungen aufgehoben.

Hinsichtlich der Fälle II. 51 bis 56 der Urteilsgründe wird die Sache an das Amtsgericht Fulda zurückgegeben; die insoweit angefallenen Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten werden der Staatskasse auferlegt.

Hinsichtlich der Fälle II. 1 bis 48 der Urteilsgründe wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

#### Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen „Diebstahls in 17 Fällen, in Tatmehrheit mit Betrug in 29 Fällen, wobei es in 5 Fällen beim Versuch blieb, davon in den 24 übrigen Fällen in Tateinheit mit Urkundenfälschung, in Tatmehrheit mit Computerbetrug in 7 Fällen, wobei es in 4 Fällen beim Versuch blieb, in Tatmehrheit mit Unterschlagung in 1 Fall“ zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier

Jahren und sechs Monaten verurteilt und eine Einziehungsentscheidung getroffen. Die auf die Sachrüge gestützte Revision des Angeklagten führt zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung hinsichtlich der Fälle II. 1 bis 48 der Urteilsgründe bzw. zur Rückgabe an das Amtsgericht Fulda hinsichtlich der Fälle II. 51 bis 56 der Urteilsgründe.

2           1. Die Verurteilung des Angeklagten in den Fällen II. 51 bis 56 der Urteilsgründe kann wegen eines von Amts wegen zu beachtenden Verfahrenshindernisses nicht bestehen bleiben. Die Strafkammer des Landgerichts Kassel war für die Entscheidung nicht zuständig.

3           a) Die Taten II. 51 bis 56 der Urteilsgründe waren Gegenstand einer Anklage der Staatsanwaltschaft Fulda vom 8. Oktober 2020, die zum Amtsgericht Fulda – Strafrichter – erhoben und mit Beschluss vom 30. November 2020 zur Hauptverhandlung zugelassen wurde. Bei den den Angeklagten betreffenden Fällen II. 1 bis 48 der Urteilsgründe handelt es sich um Vergehen, die die Staatsanwaltschaft Kassel am 5. Januar 2021 beim Landgericht Kassel angeklagt hat.

4           Nach Korrespondenz zwischen dem Amtsgericht Fulda und dem Landgericht Kassel wurde das beim Amtsgericht Fulda rechtshängige Verfahren vor Beginn der Hauptverhandlung mit Zustimmung der beteiligten Staatsanwaltschaften und nach Gelegenheit zur Stellungnahme für den Angeklagten mit Verfügung des Vorsitzenden vom 7. Mai 2021 vom Landgericht Kassel „übernommen“.

5           Mit Beschluss vom 27. Oktober 2021 hat das Landgericht Kassel unter Ziffer 1 der Entscheidung die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Kassel vom 5. Januar 2021 zur Hauptverhandlung zugelassen und vor der 9. Großen Strafkammer des Landgerichts eröffnet. Zugleich hat die Strafkammer unter Ziffer 2

des Beschlusses vom 27. Oktober 2021 das vom Amtsgericht Fulda übernommene Verfahren zu dem bei ihm anhängigen Verfahren hinzu verbunden.

6            b) Die Übernahme und Verbindung ist unwirksam (vgl. BGH, Beschluss vom 11. Juli 2013 – 3 StR 166/13 Rn. 3 mwN). Eine hier offensichtlich ins Auge gefasste Verfahrensverbindung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 StPO durch Vereinbarung der Gerichte kam nicht in Betracht, weil eine solche Verbindung nur bei Strafsachen möglich ist, die bei verschiedenen örtlich zuständigen Gerichten gleicher Ordnung anhängig sind. Soll aber – wie hier – eine nicht nur die örtliche, sondern auch die sachliche Zuständigkeit ändernde Verbindung erfolgen, kann dies, wenn die Gerichte nicht alle zum Bezirk des ranghöheren Gerichts gehören, nur nach § 4 Abs. 2 Satz 2 StPO durch eine Entscheidung des gemeinschaftlichen oberen Gerichts erfolgen (vgl. BGH, Beschlüsse vom 11. Juli 2013 – 3 StR 166/13, Rn. 4; vom 8. Juni 2021 – 4 StR 68/21, Rn. 4). Dies wäre hier allein das Oberlandesgericht Frankfurt am Main. Eine solche Entscheidung ist aber nicht ergangen. Eine „Heilung“ dieses Mangels durch einen Verbindungsbeschluss des Bundesgerichtshofs im Revisionsverfahren kommt unter anderem auch deshalb nicht in Betracht.

7            c) Die Sache ist daher insoweit nicht beim Landgericht Kassel anhängig geworden. Das sich hieraus ergebende, nach § 6 StPO von Amts wegen zu beachtende Verfahrenshindernis bedingt die beantragte Teilaufhebung des angefochtenen Urteils in den Fällen II. 51 bis 56 der Urteilsgründe. Die Sache ist in diesem Umfang noch beim Amtsgericht Fulda rechtshängig und deshalb an dieses entsprechend § 355 StPO zurückzugeben (vgl. BGH, Beschlüsse vom 8. Juni 2021 – 4 StR 68/21; vom 11. Juli 2013 – 3 StR 166/13).

- 8                    2. Die Verurteilung des Angeklagten in den Fällen II. 1 bis 48 der Urteilsgründe hat bereits deshalb keinen Bestand, weil die Beweiswürdigung des Landgerichts nicht den Mindestanforderungen genügt, die an die Darlegung der richterlichen Überzeugungsbildung zu stellen sind.
- 9                    a) Die Feststellungen des Landgerichts zu den Verurteilungen in den Fällen II. 1 bis 48 der Urteilsgründe, die sich auf eine wörtliche Wiedergabe des Anklagesatzes der Anklage der Staatsanwaltschaft Kassel vom 5. Januar 2021 beschränken, betreffen eine Vielzahl von Diebstahls- und (Computer-)Betrugstaten des Angeklagten im Zeitraum zwischen dem 25. Juni 2019 und dem 19. Juni 2020. Die Strafkammer hat diese Feststellungen ohne Vernehmung von Zeugen oder Verlesung von Urkunden allein auf das Geständnis des Angeklagten gestützt und dazu ausgeführt, er habe „die Anklagevorwürfe [...] in vollem Umfang eingeräumt“, „an der Richtigkeit seines Geständnisses bestehen keinerlei Zweifel“.
- 10                   b) Damit hat die Strafkammer sich ihre Überzeugung von der Täterschaft des Angeklagten auf unzureichender Basis verschafft, was auch allein auf die Sachrüge zu berücksichtigen ist.
- 11                   aa) Aus dem Schuldprinzip folgt die Verpflichtung der Strafgerichte, von Amts wegen den wahren Sachverhalt zu erforschen (vgl. BVerfG, Urteil vom 19. März 2013 – 2 BvR 2628/10 u.a., NJW 2013, 1058, 1060). Diese Pflicht darf nicht dem Interesse an einer einfachen und schnellstmöglichen Erledigung des Verfahrens geopfert werden. Es ist unzulässig, dem Urteil einen Sachverhalt zu Grunde zu legen, der nicht auf einer erkennbaren Überzeugungsbildung unter Ausschöpfung des Beweismaterials beruht. Dies gilt auch dann, wenn sich der Angeklagte geständig gezeigt hat (vgl. BGH, Beschlüsse vom 15. April 2013

– 3 StR 35/13, StV 2013, 684; vom 6. August 2013 – 3 StR 212/13, StV 2013, 703; Senat, Beschlüsse vom 5. November 2013 – 2 StR 265/13, NStZ 2014, 170; vom 24. September 2013 – 2 StR 267/13, BGHSt 59, 21, 27 f.; vom 3. März 2016 – 2 StR 360/15, NStZ 2016, 489). Die Beschränkung der Beweiswürdigung im Wesentlichen auf den bloßen Hinweis, der Angeklagte sei geständig gewesen, genügt insbesondere dann nicht, wenn aufgrund der Komplexität und der zahlreichen Details des festgestellten Sachverhalts Zweifel bestehen können, dass der Angeklagte an das Tatgeschehen eine auch in den Einzelheiten genügende Erinnerung hat (vgl. BGH, Beschluss vom 15. April 2013 – 3 StR 35/13, NStZ 2014, 53 mwN). Auch genügt es nicht, das Geständnis des Angeklagten durch bloßen Abgleich des Erklärungsinhalts mit der Aktenlage zu überprüfen, weil dies keine hinreichende Grundlage für die Überzeugungsbildung des Gerichts aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung darstellt (vgl. Senat, Beschluss vom 5. November 2013 – 2 StR 265/13, NStZ 2014, 170).

12                    bb) Gemessen daran ist die Beweiswürdigung rechtsfehlerhaft, denn die Urteilsgründe lassen nicht erkennen, dass die Strafkammer das Geständnis des Angeklagten einer inhaltlichen Überprüfung unterzogen hat. Zwar hat der Angeklagte in seiner Einlassung sein generelles Vorgehen erläutert und in elf Fällen näher konkretisiert. Gleichwohl erschließt sich aus den Urteilsgründen nicht, wie der „vor dem Hintergrund eines ganz erheblichen Suchtdrucks und auch aus Angst vor Entzug“ handelnde Angeklagte die festgestellten Einzelheiten der zahlreichen gleichförmig verübten Taten, insbesondere Tattag, genaue Tatzeit, Tatbeute und Geschädigte in Erinnerung gehabt haben konnte.

13                    3. Für die neue Hauptverhandlung weist der Senat auf Folgendes hin:

- 14 a) Im Hinblick auf den Einsatz entwendeter EC- bzw. Kreditkarten in Ladengeschäften wird für jeden Einzelfall festzustellen sein, ob die Waren deshalb bezahlt werden konnten, weil das Kartenterminal für die Zahlungsabwicklung zur Legitimation eine Unterschrift oder die Eingabe einer PIN vorgab (vgl. insoweit die Antragschrift des Generalbundesanwalts).
- 15 b) Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann bei Beschaffungsdelikten eines rauschgiftabhängigen Täters dessen Steuerungsfähigkeit unter Umständen auch dann erheblich vermindert sein, wenn er bei Tatbegehung unter starken Entzugserscheinungen leidet (vgl. Senat, Beschluss vom 21. Oktober 2020 – 2 StR 362/20, NStZ-RR 2021, 77 mwN). Zur erneuten Beurteilung der Schuldfähigkeit des Angeklagten wird zweckmäßigerweise ein neuer Sachverständiger hinzuzuziehen sein.

Franke

Eschelbach

Meyberg

Grube

Schmidt

Vorinstanz:

Landgericht Kassel, 18.11.2021 - 9 KLS 1650 Js 5105/20